

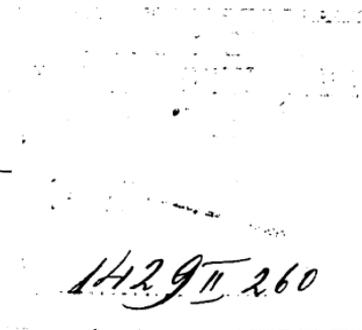
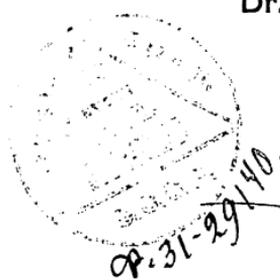
ÜBER DEN BEGRIFF

DER

FAHRLÄSSIGEN THÄTERSCHAFT.

VON

Dr. jur. P. A. HELMER.



STRASSBURG

STRASSBURGER DRUCKEREI UND VERLAGSANSTALT

VORM. R. SCHULTZ & COMP.

1895.

PARENTIBVS

FRATRI

SACRVM

Die vorliegende Arbeit ist als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg vorgelegt worden.

Es sei mir gestattet, Herrn Prof. Dr. Merkel, der mir bei Anfertigung derselben mit wohlwollender Teilnahme zur Seite stand, für mannigfache Anregung und Belehrung meinen wärmsten Dank auszusprechen.

BARR IM ELSASS, im Dezember 1895.

Inhalts-Übersicht.

§ 1.

Unter den Gesetzbüchern herrscht keine Übereinstimmung in bezug auf die fahrlässige Teilnahme.

§ 2.

Die Theoretiker kommen von allgemeinen Grundsätzen ausgehend zu verschiedenen Resultaten, indem sie teils Strafbarkeit, teils Strafflosigkeit der fahrlässigen Teilnahme anerkennen.

§ 3—6.

Die grössere Zahl der Kriminalisten bestimmt die Thäterschaft immer nach der Kausalität, deren Begriff bei den einzelnen Schriftstellern ein verschiedener ist (objektiver Thäterschaftsbegriff): § 3 Ortmann, § 4 Forke (Lammasch), § 5 Binding, Birkmeyer und Horn, § 6 v. Bar.

§ 7—8.

v. Buri bestimmt die fahrlässige Thäterschaft ebenfalls nach der Kausalität, weil das für vorsätzliche Delikte entscheidende Merkmal, die Beteiligung des Willens (subjektive Thäterschaftstheorie) bei der Fahrlässigkeit nicht zur Abgrenzung der Thäterschaft dienen kann.

§ 9—11.

Der Begriff der Ursache kann aber allgemein weder dazu verwandt werden, die Thäterschaft noch die Strafbarkeit einer Handlung zu bestimmen. Er bezeichnet nur diejenigen Thätigkeiten, mit denen sich das Strafrecht überhaupt beschäftigen darf.

§ 12—13.

Für die wirkliche Bedrohung ist die Bedeutung der verletzten Güter und die Möglichkeit die Strafzwecke zu erreichen massgebend. Ob eine konkrete Handlung bedroht ist, entscheidet sich nach dem gesetzlichen Thatbestande des Delikts. Dieser bezeichnet daher den Thäter, derjenige der §§ 48 und 49 die Teilnehmer.

§ 14—15.

Eine Handlung subsumiert sich der gesetzlichen Definition nicht nach strafrechtlichen Kriterien, sondern nach Massgabe des

allgemeinen Sprachgebrauchs. Der Sinn, der nach diesem mit Ausdrücken, wie «verursachen», «herbeiführen» u. s. w. zu verbinden ist, kennzeichnet die typische Kausalität.

§ 16—18.

Der Begriff der typischen Kausalität beruht auf einer durch die Erfahrung gegebenen Norm über die generelle Bedeutung der Verbindung von Bedingung und Erfolg. Diese Regel kennzeichnet eine Handlung als gewisse Güter gefährdend und sie bezeichnet ein Antecedens eines gegebenen Erfolgs als «die Ursache» desselben.

§ 19—20.

Die Gefährdung eines Gutes durch eine Handlung ist entweder eine adäquate oder eine zwar nicht adäquate, aber dennoch generell bedeutsame. Nur die erstere kann bei Gefährdungs- und Erfolgsdelikten Thäterschaft begründen. Handlungen der letzteren Art bilden die Fälle der Teilnahme.

§ 21—23.

Die typische Kausalität bezeichnet auch fahrlässig vorgenommene Handlungen als Teilnahme. Fahrlässige Beihülfe ist also nicht unmöglich, jedoch ist sie nach geltendem Rechte straflos.

§ 24—26.

Eine adäquat gefährliche Bedingung begründet bei Erfolgsdelikten nur dann Thäterschaft, wenn die Verbindung derselben mit dem Erfolge eine typische ist. Diese Verbindung ist eine singuläre bei der sogenannten Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.

§ 27—31.

Die fahrlässige Kausierung wird wie die vorsätzliche durch von menschlichen Handlungen unabhängige Erscheinungen und durch das unverschuldete Thun eines Dritten unterbrochen, ausserdem aber durch die vorsätzliche Thätigkeit eines Dritten und durch die Fahrlässigkeit des Verletzten selbst, nicht dagegen durch die Fahrlässigkeit Dritter.

§ 32.

Verhältnis der ausgeführten Ansicht zur Theorie.

§ 33.

Verhältnis derselben zur Praxis.

